



15.075

Bundesgesetz über Tabakprodukte

Loi sur les produits du tabac

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.09.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.10.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.10.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

2. Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Die Detailberatung ist in drei Blöcke aufgeteilt. Eine entsprechende Übersicht wurde Ihnen ausgeteilt.

Block 1 – Bloc 1

Begriffe, verbotene Zutaten und obligatorische Angaben
Définitions, ingrédients interdits et indications obligatoires

Sauter Regine (RL, ZH): Ich spreche zu meinem Minderheitsantrag in Block 1, gleichzeitig aber auch für die FDP-Liberale Fraktion.

Lassen Sie mich zu Beginn der Differenzbereinigung rekapitulieren, von welchen Überlegungen sich die FDP-Liberale Fraktion bei der Beratung dieses Gesetzes leiten lässt: Wir anerkennen, dass es einen gewissen Handlungsbedarf gibt. Aus unserer Sicht nicht bestritten ist der Schutz der Jugendlichen. Sinnvoll ist es zudem, dass Tabakprodukte und neue alternative Produkte, wie z. B. E-Zigaretten, nicht mehr der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen; gerade den neuen Produkten tragen differenzierte Regelungen besser Rechnung. Die Anerkennung dieser Produkte macht zudem Sinn, können sie doch Raucher dazu bewegen, auf ein weniger schädliches Produkt umzusteigen.

Allerdings, und das haben wir bereits bei der Eintretensdebatte gesagt, haben wir auch massgebliche Vorbehalte gegen den vorliegenden Entwurf:

1. Verkaufsverbote sowie gezielte Restriktionen bezüglich der Werbung lassen sich nur und ausschliesslich aus Gründen des Jugendschutzes rechtfertigen, somit bezogen auf Minderjährige, nicht jedoch auf Erwachsene. Von den Erwachsenen ist zu erwarten, dass sie das Gefährdungspotenzial von Raucherwaren kennen und einschätzen und eine selbstbestimmte, informierte Entscheidung treffen können.

2. Es gilt, daran zu erinnern, dass wir hier von legalen Produkten sprechen, die im Verkauf normal erhältlich sind. Der Tabakindustrie muss es somit möglich sein, ihre Produkte zu bewerben und zu vertreiben, wie dies anderen Produzenten von Konsumgütern auch möglich ist. Der Jugendschutz darf nicht als Vorwand benutzt werden, um weitergehende Kommunikations- und Werbeverbote für legale Produkte einzuführen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Der Nationalrat hat in seiner ersten Lesung eine differenzierte Regelung der Werbevorschriften vorgenommen. Der Ständerat ist nun an verschiedenen Stellen wieder auf einen restriktiveren Kurs eingeschwenkt. Hier gilt es somit, nochmals Korrekturen vorzunehmen. Unsere Fraktion wird die jeweiligen Minderheitsanträge unterstützen.

Zu meiner Minderheit bei Artikel 6 Absatz 1bis: Die bereits vorgesehenen und auch nicht bestrittenen Restriktionen reichen aus, z. B. die Vorgabe, dass von den Produkten keine direkte Gefahr für die Gesundheit ausgehen darf oder dass sie nicht toxisch sein oder psychotrope Wirkung haben dürfen. Zusätzliche Vorgaben braucht es nicht. Insbesondere ist zu beachten, dass sich diese Vorgaben auch auf die elektronischen Produkte erstrecken würden, so z. B. das Verbot der Zugabe von Menthol. Gerade diese Produkte basieren ja aber zum Teil darauf, dass sie unterschiedliche Geschmacksrichtungen hervorbringen, und das muss auch weiterhin möglich sein.

Bei Artikel 7 Absatz 1 unterstützen wir grossmehrheitlich den Antrag der Mehrheit. Wir sind der Meinung, dass es um eine Frage geht, die nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Es kann ja nicht sein, dass wir jedes Mal den ganzen Gesetzgebungsprozess in Gang setzen müssen, wenn die Verwendung einer Zutat in einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette neu geregelt werden soll.

Glarner Andreas (V, AG): Ich rede zu Artikel 7 Absatz 1 und zu Anhang 1, zu den verbotenen Zutaten. Hier möchten wir eine abschliessende Liste, denn nur eine abschliessende Liste der verbotenen Zutaten gibt der Industrie Sicherheit. Ein Verbot von Zutaten bedeutet einen massiven Eingriff in die Rezepturen und somit in die Wirtschaftsfreiheit der Hersteller. Selbstverständlich wollen aber auch wir keine verbotenen Stoffe drin haben, z. B. psychotrope Substanzen. Ein unbegrenztes, nach oben offenes und vom Bundesrat respektive von der Verwaltung frei änderbares Zutatenverbot stellt aber einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Die Delegation an den Bundesrat würde für die Hersteller zu einer unhaltbaren Rechtsunsicherheit führen. Zutatenverbote sind daher zwingend vom Gesetzgeber zu beschliessen. Für eine Delegation an den Bundesrat besteht unseres Erachtens kein Grund, geschweige eine Notwendigkeit.

Wir bitten Sie daher, hier dem Entwurf des Bundesrates und somit auch dem Ständerat zu folgen.

Lohr Christian (M-E, TG): Wenn wir uns heute mit den Differenzen beim Tabakproduktegesetz befassen, dann sind wir an einem Thema dran, das als eine ewige Geschichte erscheint. Wir sind bereits 2016 in dieses Thema eingestiegen. Dann haben wir wieder einen Stopp gemacht. Für uns von der Mitte-Fraktion ist es deshalb heute auch der Auftrag, dass wir bei diesem Thema weitermachen, vorwärtsmachen, dass wir es wirklich bald zu Ende bringen, und zwar auch so zu Ende bringen, dass wir die Vorlage umsetzen können. Für uns ist wichtig, dass wir den Jugendschutz gezielt unterstützen können. Wir haben aber auch andere Werte, die uns wichtig sind, so ein freiheitliches Wirken auch im wirtschaftlichen Bereich. In unserer Fraktion sind deshalb die Diskussionen in den letzten Wochen und Monaten sehr breit geführt worden.

Ich äussere mich jetzt zuerst zum Minderheitsantrag Sauter. Wir verstehen, dass es hier verschiedene Einschätzungen gibt. Wir werden deshalb in dieser Frage auch nicht einheitlich sein. Für uns ist es aber wichtig, dass man das Thema ganz gezielt angeht, es genau anschaut. Die Frage, wie,

AB 2021 N 1636 / BO 2021 N 1636

wovon und wo man abhängig wird, muss in einem breiten Kontext angeschaut werden.

Es geht bei diesem ganzen Tabakproduktegesetz unter anderem ja auch darum, dass wir versuchen, die WHO-Konformität zu erreichen. Klar kann man in unserer grundsätzlich ja manchmal sehr kritischen Haltung gegenüber internationalen Vereinbarungen sagen, dass das vielleicht nicht so wichtig sei. Genau die letzten Monate haben uns aber auch gezeigt, dass in Gesundheitsfragen ein koordiniertes, ein vertieft abgesprochenes System notwendig ist.

Unsere Fraktion wird den Minderheitsantrag Sauter mehrheitlich ablehnen. Dasselbe werden wir beim Minderheitsantrag Glarner tun.

Ich erlaube mir, gleich noch zu Block 3 zu sprechen. Hier geht es ja um den Schutz vor dem Passivrauchen. Für uns als Gesamtfraktion ist es wichtig, dass wir mit diesem Gesetzeswerk jetzt auch daran arbeiten, dass die Leitplanken relativ eng gesetzt werden, eng belassen werden. Auch hier möchte ich aber ausdrücklich betonen: Wenn ich sage, dass wir die Minderheitsanträge mehrheitlich ablehnen werden, so gibt es auch bei uns ein breites Meinungsspektrum. Sie werden feststellen, dass wir hier nicht einheitlich abstimmen werden.

Wasserfallen Flavia (S, BE): Ich erlaube mir, kurz noch etwas zur Ausgangslage zu sagen, auch wenn wir uns in der Differenzbereinigung des Tabakproduktegesetzes befinden. Dafür spreche ich im Namen der SP-Fraktion gleich zu den Blöcken 1 und 2.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Der Tabakkonsum ist eines der schwerwiegendsten Probleme für die öffentliche Gesundheit und die häufigste vermeidbare Todesursache in der Schweiz. In der Schweiz rauchen über zwei Millionen Menschen, was rund einem Viertel der Bevölkerung entspricht. Jedes Jahr sterben 9500 Personen – das sind 15 Prozent der Todesfälle in der Schweiz – vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums, das heisst an einer Herz-Kreislauf-Erkrankung, an Krebs oder an einer Atemwegserkrankung. Infolge des Tabakkonsums entstehen sowohl für den Gesundheitsbereich als auch für die gesamte Wirtschaft Kosten in Milliardenhöhe.

Wir wissen, dass 80 Prozent der Raucherinnen und Raucher bereits als Minderjährige mit dem Tabakkonsum begonnen haben. 20 Prozent der 17-jährigen Mädchen und Jungen rauchen; 20 Prozent der 13-Jährigen haben schon einmal E-Zigaretten konsumiert. Diese Alternativprodukte sind bei Jugendlichen leider längst zum Einstiegsmittel in die Nikotinsucht avanciert.

Die Haltung der SP war deshalb von Beginn an klar: Wir wollen ein Gesetz, welches Jugendliche, Kinder vor dem schädlichen Tabakkonsum und vor schädlicher Tabakwerbung schützt, und wir wollen ein Gesetz, das den Gesundheitsschutz hochhält. Deshalb wollen wir, dass Werbe-, Sponsoring- und Promotionseinschränkungen vorgenommen werden, wie das ja bereits zahlreiche Kantone umgesetzt haben. Wir wollen ein Gesetz, welches mit der internationalen Rahmenkonvention der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs konform ist und uns erlaubt, diese zu ratifizieren.

Ich sage deshalb klipp und klar: Das vorliegende Gesetz erfüllt das Ziel des Jugend- und Gesundheitsschutzes nicht. Wir werden mit den vorgenommenen Ausnahmen in Artikel 18 weiterhin Tabakwerbung in Gratiszeitungen, Zeitschriften und Publikationen haben, sogar inklusive Rabattangeboten, welche eine breite jugendliche Leserschaft erreichen; ich habe Ihnen diese Inserate in den vorherigen Debatten gezeigt. Wir lehnen deshalb das ungenügende Tabakproduktegesetz in dieser Form ab und setzen auf die Volksinitiative "Kinder ohne Tabak", über die wir hoffentlich werden abstimmen können.

Zu den verbleibenden Differenzen: Menthol in der Zigarette betäubt gewissermassen die Kehle, erleichtert damit das Inhalieren und unterdrückt den Hustenreiz. Gerade bei Jungen ist deshalb die "Menthol-Zigi" sehr beliebt. Wir sind darum der Meinung, dass diese Zutat zum Inhalieren verboten werden soll. Das entspricht auch den Regelungen in Österreich, Frankreich und Italien. Wir unterstützen hier deshalb die Mehrheit und lehnen die Minderheitsanträge Sauter und Glarner ab.

Bei Artikel 18a folgen wir ebenfalls der Mehrheit und lehnen die Minderheitsanträge I (Hess Lorenz) und II (Glarner) ab. Wir wollen nicht nur die Verkaufsförderung von Tabakprodukten regeln, sondern in der Logik des ganzen Gesetzes bleiben und die E-Zigaretten gleich behandeln, ohne Ausnahmen zu bilden. Diese neuen Produkte, ich habe es erwähnt, haben sicher eine Bedeutung für den Umstieg auf etwas weniger schädliche Produkte, aber sie sind eben auch beliebte Einstiegsangebote, die in die Nikotinabhängigkeit führen, und erfreuen sich steigender Beliebtheit – gerade bei den Jugendlichen.

Zuletzt unterstützen wir die Mehrheit bei Artikel 20. Wenn das Parlament mit diesem Gesetz keinen echten Gesundheits- und Jugendschutz vornehmen will, dann sei es so, und wir gehen an die Urne. Die Kantone aber haben ihre Hausaufgaben gemacht. Sie sind schon viel weiter mit dem Gesundheitsschutz und werden dabei jeweils auch von ihrer Stimmbevölkerung unterstützt. Ihnen die Möglichkeit zu nehmen, strengere Vorschriften zu erlassen, ist eine sehr schlechte Idee. Wir lehnen den Minderheitsantrag Sauter deshalb ab.

Zusammenfassend gesagt: Wir folgen überall der Mehrheit und lehnen in der Gesamtabstimmung die Vorlage ab.

Weichelt Manuela (G, ZG): Die grüne Fraktion lehnt den Minderheitsantrag Sauter ab, das heisst, Artikel 6 Absatz 1bis darf nicht gestrichen werden.

Liegt uns die Gesundheit der Bevölkerung am Herzen oder nicht? Das ist hier die Frage. Tabakprodukte dürfen keine Zutaten enthalten, die das Abhängigkeitspotenzial erhöhen und die Inhalation erleichtern – quasi ein leichterer Weg in den Tod. Das können die Grünen nicht unterstützen!

Bereits heute haben wir jährlich 9500 tabakbedingte Todesfälle – ein volkswirtschaftlicher Blödsinn. Die therapie- und suchtbedingten Kosten werden zu einem grossen Teil dem Staat übertragen. Die Tabakindustrie beteiligt sich nicht an den Folgen, sie überlässt das den Steuerzahlenden. Weiter haben wir rund zwei Milliarden Franken indirekte Kosten pro Jahr für die Wirtschaft zu verzeichnen.

Die grüne Fraktion bittet Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Nun zum Minderheitsantrag Glarner: Die grüne Fraktion bittet Sie, bei Artikel 7 Absatz 1 beim Beschluss des Nationalrates zu bleiben. Veränderungen in Anhang 1 brauchen Flexibilität und eine gewisse Schnelligkeit. Wählt man für jede Änderung den Weg über den National- und den Ständerat, dann dauert es Jahre, bis wir eine Änderung bei den in Anhang 1 aufgeführten Produkten haben. Wir blasen damit nur die Administration auf. Das ist doch unsinnig! Sinnvollerweise geben wir dem Bundesrat diese Kompetenz.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Die grüne Fraktion bittet Sie, hier den Antrag der Minderheit Glarner abzulehnen.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch in aller Klarheit sagen: Die grüne Fraktion ist nicht begeistert von dieser Weichspüler-Revision des Tabakproduktegesetzes. Machen Sie die Revision mit den Anträgen der Minderheiten Glarner und Sauter nicht noch schlimmer. Das Parlament darf sich nicht durch die Tabaklobby kaufen lassen.

Besten Dank für die Unterstützung der Anträge der grünen Fraktion.

Schläpfer Therese (V, ZH): Die erste Differenz ist gleich die wichtigste: Es geht um die Artikel 6 Absatz 1bis und 7 Absatz 1 sowie um Anhang 1 und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b. Unsere Kommission schlägt uns hier mit einer sehr knappen Mehrheit vor, ein Mentholverbot für Zigaretten einzuführen. Das steht zwar nicht explizit in Artikel 6 Absatz 1bis, wo nur die Rede von Zutaten ist, die das Abhängigkeitspotenzial erhöhen oder die Inhalation erleichtern. Aber der Bundesrat hat in der Kommission klargemacht, dass er Menthol verbieten möchte, sollten die beiden Räte Artikel 6 Absatz 1bis in der vorliegenden Form zustimmen.

Fakt ist, dass es keine wissenschaftlichen Beweise dafür gibt, dass Menthol süchtig macht. Es ist wohl vielmehr das Gegenteil der Fall: Menthol ist nur ein Aroma, das sich in

AB 2021 N 1637 / BO 2021 N 1637

verschiedenen Produkten findet, zum Beispiel in Lebensmitteln, Mundhygieneprodukten und Kosmetika. Liebe Kolleginnen und Kollegen, haben Sie schon einmal mit Tribol, dem Kräuter mundwasser meines Fraktionskollegen, Ständerat Thomas Minder, Ihren Mund ausgespült? Dort ist Menthol drin, wie in den meisten anderen Mundwassern auch, zum Beispiel Listerine. Falls ja: Sind Sie jetzt süchtig nach Mundwasser? Wohl nicht, und wenn jemand von Ihnen diese Frage mit Ja beantworten muss, dann liegt das sicher nicht am Menthol, sondern am Alkohol in den Produkten.

Das Gleiche gilt für Zigaretten: Menthol in Zigaretten macht nicht süchtig. Das Einzige, was erwiesenemas- sen süchtig macht, ist das Nikotin. Auch die Behauptung, Menthol sei inhalationsfördernd, ist wissenschaftlich nicht bewiesen. Selbstverständlich gibt es Wissenschaftler, die das behaupten, aber es gibt eben auch Wissen- schaftler, die das Gegenteil sagen. Es gibt also keinen faktenbasierten Konsens, dass Menthol die Inhalation fördert.

Mentholzigaretten sind übrigens auch nicht schädlicher als andere Zigaretten. Der einzige Unterschied ist, dass sie nach Menthol riechen.

Warum reite ich so auf diesem Mentholverbot herum? Einerseits kann es ja nicht sein, dass wir einem Raucher seine Lieblingszigaretten verbieten, die er vielleicht schon seit zwanzig Jahren raucht. Das ist nicht Aufgabe des Staates, und damit tun wir auch nichts für den Jugendschutz. Zur Erinnerung: Das neue Tabakprodukte- gesetz verbietet neu schweizweit die Abgabe von Tabakprodukten an Personen unter 18 Jahren. Zudem wird Werbung im öffentlichen Raum verboten. Es geht also um Erwachsene, die sich bewusst für einen Geschmack des Tabakprodukts entscheiden.

Andererseits ist es auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ein Unsinn. Ich bitte nun alle von Ihnen, die von sich sagen, sie seien wirtschaftsfreudlich, gut zuzuhören. Ich richte mein Wort an meine Kolleginnen und Kollegen der Mitte und der GLP. Alle drei grossen Tabakproduzenten produzieren in der Schweiz, haben also Zigarettenfabriken hier. Ein generelles Mentholverbot würde dazu führen, dass rund 25 Prozent der heute für die Schweiz hergestellten Tabakprodukte nicht mehr hergestellt werden dürfen. Die Schweizer Produktionsstandorte sind schon heute sehr unter Druck, weil sie kostenmässig im internationalen Vergleich nicht mithalten können. Sagen wir Ja zu einem Mentholverbot, werden Produktionskapazitäten in der Schweiz abgebaut, und es wird zu einem Verlust von Arbeitsplätzen kommen. Es ist nicht auszuschliessen, dass ganze Fabriken geschlossen werden.

Sagen Sie bei Artikel 6 Nein zu diesem Mentholverbot, das aus gesundheitspolitischen Erwägungen und aus Sicht des Jugendschutzes nichts bringt und unseren Wirtschaftsstandort nachhaltig schädigt. Übrigens wollte auch der Bundesrat in seiner Botschaft kein Mentholverbot einführen. Er hat es in der Botschaft gar nicht thematisiert. Auch die Initianten der Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwer- bung", die ja wirklich ein bisschen extrem sind, haben nie so etwas gefordert.

Bei Artikel 7 Absatz 1 haben wir zu entscheiden, ob verbotene Substanzen im Gesetz stehen müssen oder ob der Bundesrat dies in einer Verordnung regeln kann. Es ist sehr wichtig, dass diese Zutaten weiterhin gesetzlich geregelt sind. Ansonsten kann der Bundesrat nach Belieben irgendwelche Zutaten für unzulässig erklären. Das wollen weder die Konsumenten – die Raucher – noch die Industrie, die auf Planungssicherheit angewiesen ist.

Folgen Sie also bei den Artikeln 6 Absatz 1bis und 7 Absatz 1 sowie bei Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b dem



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Ständerat, und stimmen Sie den Minderheitsanträgen Sauter und Glarner zu, damit diese Differenz bereinigt werden kann.

Mäder Jörg (GL, ZH): Auch von meiner Seite kurz ein paar einleitende Worte: Wenn man für alle Fragen nur eine einzige Haltung haben könnte, sagen wir jetzt mal die eines hundertprozentig reinrassigen Neoliberalen oder die eines absoluten Liebhabers des "nanny state", dann wäre die Politik tatsächlich viel einfacher. Aber echte, ehrliche Politik, die in der Realität funktioniert, braucht eine Güterabwägung.

In dieser Vorlage ist diese Güterabwägung für uns Grünliberale nicht immer ganz einfach. Sie spaltet unsere Fraktion, unsere Herzen. Das wird heute nicht so abgeschlossen sein; wir werden eine ähnliche Diskussion heftig führen, wenn die Initiative dann vors Volk kommt und unsere Delegierten entsprechend ihre Gedanken dazu äussern.

Ich persönlich freue mich auf diese Diskussion: nicht weil wir während der Diskussion ein Herz und eine Seele sein werden, sondern weil da heftig diskutiert werden wird. Aber ich bin mir sicher, unsere Delegierten werden, nachdem sie herausgefunden haben, was die Mehrheit sagt, trotzdem zusammen ein Bier nehmen und wieder wie ein Herz und eine Seele politisieren. Das ist für mich gelebte Demokratie, sie ist nicht immer einfach, aber auf Dauer einfach besser.

Zu Block 1: Die Artikel 6 und 7 sind als Tandem konzipiert. Artikel 6 legt die Grundsätze, also die qualitativen Kriterien fest zur Frage, wann etwas verboten werden sollte, und Artikel 7 ist die konkrete Liste. Nun ist die Frage natürlich: Soll die konkrete Liste ins Gesetz? Das ist die Frage zu Artikel 7. Ich muss ganz ehrlich sagen: Wir sollten die Kriterien festlegen, und der Rest ist dann die Konsequenz. Wir sind nicht die Fachexperten. Die Fachexperten für die vielen Substanzen sind in der Verwaltung, in der Industrie, in der Forschung. Wenn die sich nicht einig werden, dann haben wir die Gerichte, die diese Frage klären. Wir hier haben nicht das Fachwissen. Wir werden lobbyiert und manchmal gut informiert, manchmal übertölpelt. Wir sollten uns zurücknehmen und kein Mikromanagement machen. Bei diversen anderen Sachen, die im Verkauf sind, gibt es auch Listen von verbotenen Substanzen. Muss jetzt jede chemische Variante durch den Nationalrat und den Ständerat gehen? Liebe Leute, die diesen Artikel mit der Liste so befürworten: Wenn das das Hauptziel Ihres Lebens ist, dann müssen Sie in die Forschung, in die Verwaltung gehen und das als Fachexperten diskutieren. Wir hier drin machen Politik.

Aus diesem Grund ist für uns klar, dass diese Kompetenz auf die Ebene Bundesrat/Verwaltung gehört und entsprechend nicht ins Gesetz. Bitte unterstützen Sie also bei Artikel 7 die Mehrheit.

Zu den zwei Grundsätzen, die bei Artikel 6 noch diskutiert werden: Der Hustenreflex ist ein sinnvoller Schutzmechanismus unseres Körpers. Man braucht sehr gute Gründe, um diesen aushebeln zu wollen. Mehr Umsatz ist kein sehr guter Grund – weit weg davon! Einfach nur, um mehr Umsatz zu machen, einen Körperreflex zu unterbinden, das ist schon sehr zynisch. So gesehen ist Artikel 6 Absatz 1bis eigentlich schon fast keiner Diskussion mehr würdig. Wollen wir wirklich Substanzen erlauben, die das Abhängigkeitspotenzial erhöhen? Also nein – bisher war das leider Usus –, das gehört verboten! Eine solch zynische Haltung gegenüber der Bevölkerung, das geht definitiv nicht! Mehr Umsatz ist es nicht wert, Menschen so zu schädigen.

Vorhin wurde gesagt, es gehe nur um Menthol – da bin ich mir nicht sicher. Die Chemie entwickelt sich weiter. Was ist, wenn neue Substanzen entdeckt werden? Müssen diese jedes Mal durch unsere Räte gehen? Bitte vergessen Sie nicht: Menthol wird nicht nur Mentholzigaretten beigemischt, d. h., es ist nicht nur der Geschmack, der die Hersteller dazu verleitet, Menthol zu verwenden. Ich glaube, das sollte Aussage genug sein, warum das Menthol eingesetzt wird.

Bitte folgen Sie bei beiden Abstimmungen der Mehrheit der Kommission.

Berset Alain, conseiller fédéral: Concernant les minorités du chapitre 2 encore en discussion, j'aimerais vous inviter, sur cette ligne, à suivre la majorité de votre commission. Pour quelles raisons?

Tout d'abord, pour ce qui concerne l'exclusion du menthol, je précise que seule cette substance est concernée par les nouvelles exigences. La formulation ouverte permettrait de réagir aux évolutions futures et d'interdire d'autres substances. Mais j'aimerais encore préciser que, pour ce qui nous concerne, les arômes caractérisant tels que la vanille ne seraient pas touchés par l'interdiction. Il nous semble qu'il est intéressant ici de suivre ce que propose la majorité de votre commission, sans aller plus loin que ce que prévoit l'Union

AB 2021 N 1638 / BO 2021 N 1638

européenne, à savoir que cette interdiction du menthol, qui est en vigueur depuis le 20 mai 2020, ne s'applique ni aux cigarettes électroniques ni aux produits sans combustion. J'aimerais donc vous prier de rejeter la minorité et de suivre la majorité de votre commission, à l'article 6 alinéa 1bis.



Concernant l'autre minorité, à l'article 7 alinéa 1, et le fait de déléguer au Conseil fédéral le soin de lister les ingrédients interdits, le Conseil des Etats n'a pas voulu d'une norme de délégation. Il a souhaité conserver l'annexe 1 avec les ingrédients interdits au niveau de la loi. C'est ce que souhaite également la minorité Glarner. Vous comprendrez bien que, dans ce cadre, le Conseil fédéral est favorable à une délégation de compétence, de manière à pouvoir tenir compte des évolutions sans que cela nécessite, à chaque fois, une révision de la loi, ce qui serait difficilement praticable. En effet, une révision d'ordonnance serait possible en à peu près une année, alors qu'il faudrait deux à trois ans, peut-être, pour une révision de la loi. J'aimerais mentionner ici qu'une telle délégation figurait dans le projet de 2015. J'aimerais donc vous prier également, ici, de suivre la majorité de votre commission.

Roduit Benjamin (M-E, VS), pour la commission: Nous voici enfin à bout touchant sur ce projet de modification de la loi sur les produits du tabac qui a divisé le Parlement pendant de nombreuses années. Avant d'aborder le premier bloc composé de deux divergences, permettez-moi de rappeler quelques évidences.

Premièrement, il s'agit d'une loi qui relève du domaine de la santé et qui consiste à réduire les risques induits par la consommation de tabac. Deuxièmement, les deux chambres sont à la recherche d'un compromis entre la prévention destinée aux mineurs, la liberté individuelle des adultes et les impératifs économiques d'une branche. Troisièmement, nous avons la responsabilité de proposer à la population suisse une vraie "alternative" à l'initiative populaire "Oui à la protection des enfants et des jeunes contre la publicité pour le tabac".

Dans ce sens, depuis notre débat en décembre dernier, le Conseil des Etats s'est rallié sur plusieurs points à nos décisions, en particulier sur le point délicat de la publicité, qui serait autorisée dans les journaux et sur les sites Internet ne s'adressant pas directement aux mineurs. Restent six divergences, dont trois souhaitées par la majorité de la commission.

Voyons dans le détail les deux premières divergences relatives aux ingrédients interdits.

A l'article 6 alinéa 1bis, la commission, par 13 voix contre 11 et 1 abstention, maintient la position de notre conseil en estimant que les produits du tabac à fumer ne doivent pas contenir d'ingrédients, comme le menthol, qui accroissent le potentiel de dépendance ou facilitent l'inhalation. La précision "à fumer" est cependant une précision importante. En effet, en modifiant la version décidée par notre conseil, la commission renonce à inclure les cigarettes électroniques, le snus ou autres chichas dans cette interdiction. Cette proposition avait par ailleurs obtenu une majorité à la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des Etats. En cela nous ne serions pas plus stricts que l'Union européenne qui, depuis le 20 mai 2020, interdit le menthol uniquement dans les produits du tabac à fumer.

La minorité Sauter s'en tient à la version du Conseil des Etats, s'appuyant notamment sur l'absence de danger direct de ces produits pour la santé et sur l'impact économique de cette mesure pour la branche en termes d'emplois.

A l'article 7, la majorité de la commission, qui s'est exprimée par 13 voix contre 11 et 1 abstention, maintient là aussi la position de notre conseil, convaincue que l'établissement de la liste des ingrédients interdits doit être de la compétence du Conseil fédéral et qu'elle ne doit pas être fixée dans la loi. Dans ce domaine, nous aurons toujours un temps de retard. Faites le calcul: une révision de la loi prend trois ans, une modification d'ordonnance une année. Il ne sera donc pas possible de contrôler et de freiner l'apparition de nouveaux produits addictifs sur le marché.

Une minorité Glarner estime comme le Conseil des Etats que cet article est lié à l'article précédent et que cette liste doit être maintenue dans la loi.

En conclusion, la majorité de la commission vous recommande de maintenir les deux divergences en acceptant l'article 6 alinéa 1bis tel que proposé et en biffant l'annexe 1 de l'article 7.

Hess Lorenz (M-E, BE), für die Kommission: Wie schon in den früheren Runden vor der Differenzbereinigung drehen sich die Fragen erstens, wie hier im ersten Block, hauptsächlich um Zusatzstoffe, Aromen und Ähnliches. Bei der zweiten Grundsatzfrage geht es dann um Tabakprodukte versus elektronische Produkte oder, anders gesagt, um normale Zigaretten gegenüber den neuen E-Produkten. Drittens ging und geht es auch um Werbung bzw. um Fragen der Verkaufsförderung, die wir auch noch diskutieren werden.

In Block 1 ist es tatsächlich einfach, da die zwei Minderheitsanträge bzw. die von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Positionen zusammengehören. Es geht um die Zusatzstoffe, um verbotene Stoffe; zum einen geht es darum, was erlaubt ist, zum andern, wo es geregelt ist.

Zum Ersten: Die Kommission hat diese Frage lange beraten. Es ist, wie auch schon ausgeführt, tatsächlich so, dass es sehr wahrscheinlich keine wissenschaftliche Evidenz dafür gibt, dass Menthol einen Abhängigkeitsfaktor darstellt; genauso, wie es in anderen Fragen für Nichtspezialisten sehr schwierig ist, diese Stoffe genau



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



zu beurteilen. So oder so ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, hier sei die rigorosere Lösung vorzusehen und es seien eben diese Stoffe inklusive Menthol als Zutaten, die zu Abhängigkeit bzw. zu besserer Inhalation führen können, zu verbieten. Deshalb ist die Kommissionsmehrheit hier natürlich für die Ablehnung des Minderheitsantrages Sauter.

Zum Zweiten geht es dann noch darum, wo die verbotenen Stoffe aufgelistet werden sollen. Auch hier wurde genügend lange ausgeführt, dass es um folgende Grundsatzfrage geht: Soll das im Gesetz und damit abschliessend und mit einer gewissen Beständigkeit festgehalten werden? Oder soll es in der Verordnung stehen, wo natürlich die Verwaltung bzw. der Bundesrat die Möglichkeit hat, diese Liste anzupassen? Es ist auch hier eine Grundsatz-, um nicht zu sagen eine Glaubensfrage. Im Sinne der Sicherheit von Industrie und vielleicht auch Konsumenten wäre eine Gesetzesregelung vertretbar. Wenn wir aber der Entwicklung von neuen Produkten und Stoffen gerecht werden wollen, wäre wohl die Verordnung der bessere Ort, um das zu regeln. Wir haben das eingehend debattiert.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, die Verordnungslösung, das heisst die Regelung der Stoffe in der Verordnung, zu bevorzugen und auch da bei der Mehrheit zu bleiben.

Art. 3 Bst. a, d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 let. a, d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. bbis, bter

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis

Tabakprodukte zum Rauchen dürfen keine Zutaten enthalten, die:

- a. das Abhängigkeitspotenzial erhöhen, oder
- b. die Inhalation erleichtern.

AB 2021 N 1639 / BO 2021 N 1639

Antrag der Minderheit

(Sauter, Buffat, de Courten, Dobler, Glarner, Gutjahr, Nantermod, Rösti, Schläpfer)

Abs. 1bis

Streichen

Art. 6

Proposition de la majorité

Al. 1 let. bbis, bter

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis

Les produits du tabac à fumer ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:

- a. accroît le potentiel de dépendance, ou
- b. facilite l'inhalation.

Proposition de la minorité

(Sauter, Buffat, de Courten, Dobler, Glarner, Gutjahr, Nantermod, Rösti, Schläpfer)

Al. 1bis

Biffer



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Präsidentin (Kälin Irène, erste Vizepräsidentin): Die Abstimmung gilt auch für Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.075/23537)

Für den Antrag der Mehrheit ... 96 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Art. 7 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Glarner, Buffat, de Courten, Dobler, Gutjahr, Herzog Verena, Nantermod, Rösti, Schläpfer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7 al. 1

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Glarner, Buffat, de Courten, Dobler, Gutjahr, Herzog Verena, Nantermod, Rösti, Schläpfer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsidentin (Kälin Irène, erste Vizepräsidentin): Die Abstimmung gilt auch für Anhang 1.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.075/23538)

Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Bst. b

b. ... (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 1bis und 2 und Art. 7); ...

Bst. d

d. ... (Art. 18 Abs. 1 und 1bis, Art. 18a, Art. 18b und 19) ...

Antrag der Minderheit

(Sauter, Buffat, de Courten, Dobler, Glarner, Gutjahr, Nantermod, Rösti, Schläpfer)

Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Art. 43 al. 1

Proposition de la majorité

Let. b

b. ... (art. 6 al. 1 let. b et c, al. 1bis et 2 et art. 7); ...

Let. d

d. ... (art. 18 al. 1 et al. 1bis, art. 18a, art. 18b et 19);

Proposition de la minorité

(Sauter, Buffat, de Courten, Dobler, Glarner, Gutjahr, Nantermod, Rösti, Schläpfer)

Let. b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsidentin (Kälin Irène, erste Vizepräsidentin): Über den Antrag der Minderheit Sauter wurde bei Artikel 6 Absatz 1bis abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Anhang 1

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Glarner, Buffat, de Courten, Dobler, Gutjahr, Herzog Verena, Nantermod, Rösti, Schläpfer)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Annexe 1

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Glarner, Buffat, de Courten, Dobler, Gutjahr, Herzog Verena, Nantermod, Rösti, Schläpfer)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsidentin (Kälin Irène, erste Vizepräsidentin): Über den Antrag der Minderheit Glarner wurde bei Artikel 7 Absatz 1 abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Block 2 – Bloc 2

Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring

Publicité, promotion et parrainage

Präsidentin (Kälin Irène, erste Vizepräsidentin): Die Minderheit I (Hess Lorenz) wurde von Herrn Rösti übernommen.

Rösti Albert (V, BE): Damit keine Verwirrung entsteht: Ich bin zwar Teil beider Minderheiten, vertrete aber, wie gesagt wurde, die Minderheit I (Hess Lorenz), weil Kollege Hess hier als Kommissionssprecher agiert.

Der Nationalrat möchte die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten zum Rauchen ganz generell einschränken. Der Ständerat hingegen will die Verkaufsförderung auch bei elektronischen Zigaretten sowie bei Gegenständen beschränken, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden.

Die Minderheit I verlangt, dass wir auf den Beschluss und die Version des Nationalrates zurückkommen, und zwar vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich bei elektronischen Zigaretten und erhitzten Produkten mehrheitlich um Umsteigeprodukte handelt. Dies sind Produkte, die verkauft werden, damit Leute vom ursprüngli-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



chen Rauchen wegkommen, vielleicht in einer Übergangsphase. Es ist ja bekannt, dass dies

AB 2021 N 1640 / BO 2021 N 1640

die minder schädliche Rauchvariante ist. Deshalb verlangt die Minderheit I, dass hier Verkaufsförderung möglich ist. Es geht ja um Abgaben von Gratisprodukten, Mustern und Gegenständen in diesem Zusammenhang. Wir wollen kein grundsätzliches Rauchverbot implementieren, was wir hier auch mehrfach deklariert haben. Wir wollen vor allem einen Jugendschutz, und deshalb sollte man die Verkaufsförderung von Mitteln für Leute, die bereits Raucher sind, nicht noch verbieten. Es hätte wohl eher eine kontraproduktive Wirkung, wenn wir hier ein generelles Verbot erlassen würden, wie das der Ständerat will.

Deshalb bitte ich Sie hier klar, nach Abwägung der Anträge der Minderheiten, dem Antrag der Minderheit I (Hess Lorenz) zuzustimmen.

Präsident (Candinas Martin, zweiter Vizepräsident): Das Wort für seine Minderheit II hat Herr Glarner. Er spricht auch für die SVP-Fraktion.

Glarner Andreas (V, AG): Selbstverständlich will auch die SVP-Fraktion, dass Jugendliche und Erwachsene, soweit nötig und sinnvoll, vor den negativen Folgen des Nikotinkonsums geschützt werden. Dieses Gesetz aber atmet den Geist einer freiheitsfeindlichen Verbotswirtschaft, den Geist der WHO, die allen Staaten die gleichen Verbote auferlegen will, statt – in Klammern bemerkt – endlich einen guten Job in der Pandemie zu machen.

Es gilt nun aber, wirklich aufzupassen, dass wir nicht in eine Bevormundungssituation geraten. Der erwachsene Mensch ist durchaus in der Lage, Werbung richtig einzuordnen. Es ist nicht nötig, erwachsene Menschen vor sich selbst oder vor Werbung zu schützen. Wo kommen wir denn da hin?

Bereits haben die genussfeindlichen rot-grünen Kreise weitere Verbote im Sinn, so z. B. das Verbot von Werbung für zucker- bzw. alkoholhaltige Produkte oder für Fleisch. Sehen Sie nur, was in den Unis abgeht: Flugs streicht man Fleisch vom Speiseplan und zwingt den Mitbürgern vegetarische und bald vermutlich sogar vegane Kost auf. Natürlich kommt bald ein Werbeverbot für SUV, eines für Benziner, eines für Fleisch, eines für Zucker, eines für Flugreisen. Deshalb gilt hier: Wehren wir den Anfängen! Stoppen wir diese Verbotswirtschaft, diese genussfeindlichen Allesverbieter!

Und bitte bedenken Sie auch: Hinter jeder Anzeige, hinter jeder Werbung stehen Arbeitsplätze. Es sind Arbeitsplätze von kreativen Menschen, Arbeitsplätze in vielen Berufsfeldern und nicht zuletzt auch Arbeitsplätze von Zeitungsasträgern. Auch die Zigarettenindustrie bietet sehr viele Arbeitsplätze.

Ich beantrage Ihnen im Namen der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 18a. Denn mit dem Tabakproduktgesetz wird der Jugendschutz bereits mit zwei gewichtigen Massnahmen im Gesetz festgeschrieben: erstens mit dem Abgabeverbot und zweitens mit dem Verbot von Werbung, die sich an Minderjährige richtet. Ein Verkaufsförderungsverbot für Erwachsene ist darum eine weitere Einschränkung durch die Hintertür. Das Verbot kann nun wirklich nicht mit dem Jugendschutz begründet werden, da der Jugendschutz bereits enthalten ist.

Das Verbot der Verkaufsförderung ist aber auch ordnungspolitisch falsch. Es betrifft willkürlich ein bestimmtes Konsumgut und bedeutet einen weiteren massiven Eingriff in den Markt. Das Verbot von Verkaufsförderung ist unnötig und darum abzulehnen. Wir haben bereits das Abgabeverbot. Wir wollen kein generelles Werbeverbot. Es muss doch möglich sein, dass beispielsweise ein Lieferant Muster verteilt.

Dieses Verbot schiesst klar über das eigentliche Ziel des Jugendschutzes hinaus und ist daher abzulehnen.

Sauter Regine (RL, ZH): Ich spreche hier gleich auch noch für die FDP-Liberale Fraktion, danach äussere ich mich zu meinem eigenen Minderheitsantrag.

In diesem Block behandeln wir nun also die Frage der Werbung bzw. der Verkaufsförderung. Die Verbote und Einschränkungen, die der Ständerat hier wieder eingeführt hat, gehen uns definitiv zu weit. Man muss aus unserer Sicht klar differenzieren zwischen einem sinnvollen Jugendschutz und Vorgaben, die letztlich zu vollständigen Werbeverboten führen.

Zuerst nun zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 20: Der Ständerat hat beschlossen, dass die Kantone strengere Vorschriften betreffend die Werbung erlassen können. Dies lehnen wir klar ab, weil es schlicht keinen Sinn macht. Mit dem Tabakproduktgesetz liegt nun erstmals eine gesamtschweizerische und von allen gewünschte einheitliche Regelung für Werbeverbote und -restriktionen vor. Würde man bei der Version des Ständerates bleiben, würde von Neuem ein kantonaler Flickenteppich entstehen. Wo es um den Gesundheitsschutz geht, ist jedoch einzig eine nationale Regelung sinnvoll und zielführend. Eine zersplitterte und für die Wirtschaftsakteure schwer praktikable Rechtslage soll deshalb durch eine einheitliche, schweizweit geltende Regelung mit umfassender Gesetzgebungskompetenz des Bundes ersetzt werden.



Bei Artikel 18a geht es um die Verkaufsförderung, worunter auch Promotionsaktionen fallen. Es ist selbstverständlich, dass sich diese nicht auf Jugendliche beziehen dürfen und können, denn es besteht gemäss Artikel 21 ein Verbot von Abgabe und Verkauf an Minderjährige. So, wie die Bestimmung in der Version des Ständerates nun aber formuliert ist, wird auch die Förderung des Verkaufs an erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten untersagt, und dies schiesst klar über das Ziel des Jugendschutzes hinaus. Deshalb unterstützt die FDP-Liberale Fraktion hier die Minderheit II (Glarner), die keine Regelung für die Verkaufsförderung will. Die Verkaufsförderung für legal hergestellte Produkte soll erlaubt bleiben. Das heisst, es soll den Anbietern dieser Produkte möglich sein, die üblichen Promotionsmassnahmen anzuwenden, die auch für andere Produkte möglich sind.

Eventualiter unterstützen wir hier die Minderheit I (Hess Lorenz), die zumindest eine differenzierte Regelung für elektronische Produkte fordert. Das Gefährdungspotenzial dieser Produkte kann nicht mit jenem von normalen Zigaretten verglichen werden, weshalb auch die Verkaufsförderung differenziert zu regeln ist.

Porchet Léonore (G, VD): Avant d'aborder en détail les propositions de minorité que nous traitons dans ce bloc, je souhaite rappeler quelques statistiques importantes. Aujourd'hui, 24 pour cent des jeunes âgés de 15 à 19 ans fument, et 87 pour cent des fumeurs adultes ont commencé à fumer avant 21 ans. Les stratégies marketing des producteurs et des cigarettiers ciblent explicitement les jeunes, dans les publicités partout en ville, mais surtout dans les milieux et sur les supports appréciés des jeunes tels que les festivals, les bars, les applications et sur Internet. Or, il y a un chiffre à garder en tête: le tabac tue un fumeur sur deux. Les cigarettiers doivent donc constamment trouver de nouveaux consommateurs puisqu'ils tuent la moitié de leurs clients. Et c'est vers les adolescents qu'ils se tournent, faciles à attirer avec des publicités colorées, vives, cool, en proposant constamment des nouveaux produits et des goûts innovants.

Le texte que nous continuons à traiter aujourd'hui est présenté comme un contre-projet à l'initiative "Enfants sans tabac", qui vise justement à protéger les jeunes de la publicité pour le tabac. Pourtant, la loi ne rejoint en rien les objectifs des initiatifs et des initiantes. En effet, le projet de loi prétend avoir fait des améliorations conséquentes. Par exemple, la publicité explicitement adressée aux enfants est interdite. Mais bon, soyons sérieux, les cigarettiers ne sont pas si bêtes, cela fait longtemps qu'ils ne font plus une telle publicité. L'affichage serait interdit, mais 17 cantons l'interdisent déjà. Là aussi, cette loi est inutile. Toute la loi, en fait, est conçue pour faire le moins de mal possible au lobby du tabac. La loi ne prévoit rien en ce qui concerne les supports numériques, rien contre la publicité qui bombarde les enfants, rien contre le sponsoring d'événements en Suisse.

Les deux Commissions de la sécurité sociale et de la santé publique de notre Parlement ont plus pensé aux intérêts de l'industrie du tabac qu'à la santé publique, qu'à la santé des enfants du pays. Je vous demande donc de ne pas rendre ce projet encore pire, et de refuser toutes les minorités qui

AB 2021 N 1641 / BO 2021 N 1641

seront présentées dans le débat d'aujourd'hui, et en particulier dans le bloc 2 concernant la publicité. Parlons de la minorité I (Hess Lorenz). Les nouveaux produits du tabac et la cigarette électronique sont le cheval de Troie de l'industrie du tabac. Ses représentants prétendent se détourner de produits mauvais pour la santé pour aller vers un produit quasi de santé publique permettant aux gens d'arrêter de fumer. Mais il y a de la nicotine dans ces produits, nicotine qui pousse à la dépendance. Et puis, il faut rappeler que l'usage de l'e-cigarette est très répandu chez les 15–24 ans, qui ont souvent commencé à fumer avec ce système, qui est souvent un produit d'appel pour ensuite passer au tabac à fumer. Je vous recommande donc de refuser la proposition de la minorité I à l'article 18a alinéa 1.

Encore pire est la minorité II (Glarner) qui propose de biffer carrément tout l'article 18a. La distribution gratuite de produits du tabac est un des outils de marketing les plus efficaces pour pousser à la consommation. Il en va évidemment de même pour les prix et les distributions de produits en dessous du prix. Pour donner une image, la distribution de cadeaux revient à pousser quelqu'un du haut d'un toboggan vers la dépendance. Je vous encourage donc fermement à voter contre cette minorité II.

Je vous invite également à lutter contre la minorité Sauter à l'article 20. Il y a dans ce Parlement de savoureuses contradictions. Dès que l'on veut éviter des mesures que l'on n'aime pas, on crie à la sainteté du fédéralisme. Par contre, si on veut interdire aux cantons de prendre en toute connaissance de cause, et parfois sur décision populaire, des mesures plus favorables à la santé publique, eh bien là, tout à coup, le fédéralisme n'est plus si important. Des cantons comme Soleure ou le Valais, plus volontaires dans leur lutte contre les maladies liées au tabac, seraient touchés par cette minorité. Je vous encourage donc à ne pas marcher sur la tête et à refuser cette proposition.



Je regrette, je le répète, que cette loi soit finalement si ridicule par rapport à l'urgence sanitaire que provoque le tabac pour notre pays.

Mäder Jörg (GL, ZH): Bei Block 2 geht es um Werbung. Was wir als Konsumenten alle wissen: Werbung funktioniert vor allem dann, wenn sie einfach ist und die Nachrichten, die Messages, klar und verständlich sind. Entsprechend sollten wir uns von diesem Gedanken auch in diesem Gesetz leiten lassen. Wir sollten auf diese Feinunterscheidung zwischen Tabak- und Nikotinprodukten, Zubehören, die eine Einheit bilden oder nicht, verzichten; das verwässert die Botschaft massiv. Tabakprodukte, Nikotinprodukte und was alles dazugehört, ist schlussendlich gesundheitsgefährdend, das ist unbestritten. Also sollten wir hier auch in Bezug auf die Werbung eine Message bringen und nicht nur irgendwie sagen: Oh ja, aber diesen Teil, den dürft ihr bewerben, da dürft ihr Sonderangebote machen usw. Damit werden 90 Prozent des Nutzens einfach wieder verwischt und verwässert. Hier sollten wir eine klare Linie fahren und entsprechend dem Ständerat zustimmen.

Der zweite Teil in diesem Block betrifft die Frage: Dürfen die Kantone mehr Regeln machen oder nicht? Einmal mehr sieht man ja deutlich: Föderalismus ist dann gut, wenn er Wasser auf die eigene Mühle leitet. Das ist jetzt natürlich wirklich die Frage: Sind einheitliche Regeln besser, oder soll hier der Föderalismus gelebt werden? Bedenken Sie eines: Wir leben im Zeitalter, wo Plakatwerbung pro Gemeinde anders gestaltet ist. Sie kennen diese Werbung: Nach 200 Metern rechts finden Sie den neuen Teppichladen! Nach 50 Metern rechts kommt der neue Teppichladen! Die heutigen Werbeagenturen beherrschen solche feinen Granularitäten. In der Internetwerbung können sie personalisierte Werbung machen. Jetzt will uns die Tabakbranche weismachen, dass sie das überfordert, dass das absolut nicht haltbar ist. Gerade in der heutigen digitalen Welt sind solche feinen Abgrenzungen, von mir aus auf Kantonsebene, viel einfacher handhabbar als noch vor einigen Jahren. Von dem her gibt es also auch nicht wirklich einen guten Grund, hier die föderalistische Grundhaltung der Schweiz zu ignorieren. Bleiben Sie also auch hier bitte bei der Variante des Ständersates!

Humel Ruth (M-E, AG): Artikel 18a ist für die Prävention und den Gesundheitsschutz relevant. Der Zweck dieses Gesetzes ist ja der Gesundheitsschutz. Die vom Ständerat beschlossenen Werbevorschriften mit der Einschränkung der Verkaufsförderung differenzieren nicht zwischen klassischen Tabakprodukten und E-Zigaretten. Mit dem Antrag der Minderheit II (Glarner) wären diese Einschränkungen der Verkaufsförderung nicht mehr möglich, was der Zielsetzung dieses Gesetzes – den Tabakkonsum in der Schweiz zu reduzieren – entgegenläuft.

Die Minderheit I (Hess Lorenz) will bei der Verkaufsförderung eine Unterscheidung von E-Zigaretten und klassischen Tabakprodukten. Es ist indes nicht logisch, diese Unterscheidung zu machen. Denn das Problem liegt beim Nikotin. Wenn E-Zigaretten Nikotin enthalten, dann können die Konsumentinnen und Konsumenten ebenfalls süchtig werden. Es spielt daher keine Rolle, auf welche Art und Weise diese Produkte genossen werden. 58 Prozent der Konsumentinnen und Konsumenten von E-Zigaretten sind Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger, und 21 Prozent der 13- bis 14-Jährigen konsumieren E-Zigaretten. E-Zigaretten sind daher ein Einstiegsprodukt, das zu Nikotinabhängigkeit und später zum Konsum von klassischen Tabakprodukten führen kann. Es ist folglich richtig, bei der Verkaufsförderung nicht zwischen E-Zigaretten und klassischen Tabakprodukten zu differenzieren. Denn beide Produktkategorien beinhalten Risiken und können abhängig machen.

Die Mehrheit der Mitte-Fraktion teilt die Auffassung, dass eine Produktunterscheidung nicht sinnvoll ist, und stimmt mit der Mehrheit der Kommission. Eine Minderheit unterstützt die Minderheit I (Hess Lorenz).

In Artikel 20 geht es um die Frage, ob die Kantone strengere Vorschriften betreffend Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring erlassen dürfen. Mit dem vorliegenden Tabakproduktegesetz soll eine weitgehende Harmonisierung und damit eine gewisse Rechtssicherheit für Konsumentinnen und Konsumenten sowie Produktanbieter geschaffen werden und zudem ein kantonaler Flickenteppich verhindert werden. Das geschieht beispielsweise mit dem gesamtschweizerisch einheitlichen Schutzalter von 18 Jahren.

Viele Kantone haben aber bereits eine eigene Gesetzgebung in bestimmten Bereichen, sei es bei Werbe-einschränkungen oder beim Sponsoring, das in gewissen Kantonen untersagt ist. Wird Artikel 20 gestrichen, wären die Kantone gezwungen, allfällige über das Bundesgesetz hinausgehende Vorschriften aufzuheben, was den Volkswillen in den betreffenden Kantonen missachten würde. In den meisten Kantonen wurden solche Einschränkungen mit Volksinitiativen oder im Rahmen von Referenden angenommen. Zudem gibt es auch im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen eine ähnliche Bestimmung, die es den Kantonen ermöglicht, weiter zu gehen.

Die Mitte-Fraktion wird mehrheitlich mit der Mehrheit stimmen. Wir respektieren damit das föderalistische Element. Damit können die Kantone entscheiden, ob sie weiter gehen wollen oder nicht. Ein Entzug dieser Kompetenz wäre ein Eingriff in die Hoheit der Kantone.



Ich fasse zusammen: Die Mitte-Fraktion wird bei den Differenzen mehrheitlich mit der Mehrheit der Kommission und damit mit dem Ständerat stimmen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Les dispositions en matière de publicité constituent l'un des éléments essentiels de ce projet. Elles ont fait l'objet de nombreuses discussions. J'aimerais vous rappeler qu'en première lecture le Conseil des Etats avait complété et modifié le projet du Conseil fédéral, avec des restrictions en matière de publicité ayant pour but avoué de permettre à la Suisse de ratifier la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac, un objectif d'ailleurs que le Conseil fédéral poursuit depuis 18 ans. Finalement, le Conseil national, suivi par le Conseil des Etats lors de la session d'été, a adopté une réglementation qui comprend moins de restrictions dans ce domaine. Avant d'entrer dans le

AB 2021 N 1642 / BO 2021 N 1642

détail, j'aimerais vous rendre attentifs aux conséquences des décisions prises en matière de publicité sur la ratification de la convention de l'OMS.

Nous avons examiné cette question en détail: la réglementation discutée actuellement ne correspond plus aux exigences minimales de la convention de l'OMS et ne permet pas sa ratification.

Comme vous le savez, notre pratique en Suisse consiste à ne ratifier une convention internationale que lorsque nous remplissons l'ensemble des exigences. Ce n'est pas le cas ici, avec quelques éléments importants, par exemple, le fait qu'aujourd'hui déjà il n'y a pas de publicité pour les produits du tabac dans les médias destinés aux mineurs. C'est une mesure d'ailleurs assez inefficace, il n'y a donc pas d'extension et d'amélioration de ce point de vue-là. Pour ce qui concerne l'interdiction de la publicité par affichage, elle a été introduite dans le projet mais existe déjà dans 17 cantons. On ne s'attend donc pas à ce qu'elle ait des conséquences importantes, ce serait au contraire très limité. En ce qui concerne la publicité au cinéma, il n'y a déjà aujourd'hui que peu ou pas de publicité pour le tabac.

Contrairement donc à une première évaluation menée "à chaud" l'hiver dernier et exprimée devant votre conseil, eh bien non, la version actuelle n'est pas suffisante pour permettre une ratification, également en matière de restriction publicitaire.

Je vais parler maintenant des minorités à l'article 18a. Tout d'abord, en ce qui concerne la question des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer, nous sommes d'avis qu'ils ne devraient pas bénéficier d'un traitement différencié en matière de promotion. Il s'agit de produits qui sont également hautement additifs. Leur innocuité n'est pas démontrée.

Ce sont aussi des produits qui font l'objet de stratégies marketing auprès des jeunes, dans l'objectif évidemment d'attirer de nouveaux consommateurs. Et ce sont malheureusement des techniques qui fonctionnent puisqu'une enquête menée dans les écoles zurichoises entre 2013 et 2016 a mis en évidence, par exemple, la grande popularité des cigarettes électroniques chez les jeunes. Parmi les garçons de 13 ans, ils sont ainsi déjà 20 pour cent à affirmer consommer ces produits, et c'est une prévalence qui augmente avec l'âge.

En ce qui concerne la minorité II (Glarner), nous ne pouvons pas non plus soutenir la suppression complète des restrictions en matière de promotion. Je n'ai pas besoin d'expliquer pour quelles raisons.

C'est également le cas pour la minorité Sauter, qui propose de supprimer la possibilité octroyée aux cantons d'édicter des dispositions plus strictes. Nous sommes d'avis qu'il faut maintenir cette disposition.

Je vous invite donc à suivre, pour la totalité de ces propositions, la majorité de votre commission, tout en rappelant encore une fois que ce ne sera malheureusement pas suffisant pour ratifier la convention-cadre de l'OMS.

Roduit Benjamin (M-E, VS), pour la commission: Cette fois-ci, la majorité de la commission vous propose de se rallier au Conseil des Etats et par conséquent d'éliminer deux divergences.

A l'article 18a, qui traite de la promotion, l'enjeu est de savoir si l'on veut l'interdire seulement pour les produits du tabac à fumer ou l'étendre aussi à d'autres catégories de produits, en particulier les cigarettes électroniques et les objets qui ont une unité fonctionnelle avec les produits du tabac. Une fois de plus, la commission a longtemps débattu sur la fonction de la cigarette électronique: est-ce un produit de sortie pour les fumeurs dépendants ou un produit d'entrée pour les jeunes? La majorité de la commission est d'avis que les incitations à fumer à travers la promotion de la cigarette électronique vont à l'encontre du but même exprimé à l'article 1 alinéa 2 lettre a de la loi qui consiste à réduire la consommation de tabac. L'Office fédéral de la santé publique a notamment cité en commission une enquête menée dans les écoles zurichoises entre 2013 et 2016 qui met en évidence la très grande popularité des cigarettes électroniques chez les jeunes et une consommation de près de 20 pour cent chez les garçons de 13 ans!

Une proposition défendue par la minorité I (Hess Lorenz), reprise par notre collègue Christian Lohr, a été



rejetée par 12 voix contre 11 et 1 abstention. Elle vise à se limiter aux seuls produits du tabac à fumer, en cohérence avec l'article 6 et au motif que lorsqu'un produit comme la cigarette électronique est légal, qu'il est peu nocif et qu'il est mis en circulation, il devrait pouvoir faire l'objet de promotion publicitaire.

Une proposition défendue par la minorité II (Glarner), rejetée par 15 voix contre 9, vise quant à elle à supprimer toute restriction dans ce domaine, estimant que les produits du tabac sont un bien de consommation et qu'on ne doit pas empiéter sur la liberté des consommateurs adultes. Selon elle, il y a déjà des interdictions de distribution et de publicité destinées aux mineurs, et cela suffit.

Quant à la deuxième divergence, à l'article 20, la commission, par 12 voix contre 10 et 1 abstention, propose de se rallier à la décision du Conseil des Etats selon laquelle les cantons doivent avoir la possibilité d'édicter des dispositions plus strictes concernant la publicité, la promotion et le parrainage. L'argument principal réside dans le fait que plusieurs cantons ont déjà des règles plus strictes, dont certaines ont été acceptées en votation populaire. Par exemple, 17 cantons connaissent l'interdiction de la publicité par affichage, 6 dans les cinémas, et certains ont édicté des règles de sponsoring, comme pour le festival du film de Soleure ou l'Open Air de Gampel en Valais.

La minorité Sauter estime au contraire que la loi doit offrir une réglementation harmonisée pour tout le pays et qu'il faut éviter un patchwork cantonal.

Je fais une remarque complémentaire sur l'article 18 alinéa 1ter concernant l'exception relative aux publications de la presse écrite étrangère qui ne sont pas destinées principalement au marché suisse. L'alinéa 1bis lettre b concernant l'interdiction de la publicité dans les journaux, revues ou autres publications a été biffé, ce qui pourrait laisser penser que l'on n'a plus besoin de l'exception prévue à l'alinéa 1ter. Mais il reste, à l'alinéa 1bis, la lettre a, selon laquelle la publicité est interdite lorsqu'elle est faite au moyen de comparaisons de prix ou de promesses de cadeaux. Ce genre de publicités resterait donc interdit dans la presse étrangère écrite si l'on supprimait cette exception, d'où le maintien de cette divergence avec le Conseil des Etats, mais sans proposition de minorité.

En conclusion, la majorité de la commission vous recommande, aux articles 18a et 20, de vous rallier à la position du Conseil des Etats.

Hess Lorenz (M-E, BE), für die Kommission: Bei den zur Debatte stehenden zwei Artikeln haben wir in der Kommission auch zwei Grundsatzfragen diskutiert.

Die eine Grundsatzfrage betrifft den Unterschied zwischen den E-Produkten und den herkömmlichen Produkten. Die Diskussion dazu hat gezeigt, dass es natürlich einen Teil der Kommission gibt, der der Meinung ist, dass die E-Produkte, weil sehr wahrscheinlich weniger schädlich, tatsächlich ein Um- oder Ausstiegsprodukt seien. Deshalb seien sie, was beispielsweise die Verkaufsförderung anbelangt, anders zu behandeln. Ein anderer Teil – das ist die Mehrheit der Kommission – ist der Meinung, dass E-Zigaretten auch Einstiegsprodukte seien und deshalb, was Promotionen anbelangt, bezüglich der E-Produkte eben strengere Vorschriften gelten sollen.

Generell und auch in ihrer Mehrheit ist die Kommission der Meinung, dass die Promotion – das heisst das Ausprobieren, Anbieten an Verkaufspunkten oder allenfalls sogar an Anlässen – für herkömmliche Produkte und zusätzlich auch für die E-Produkte verboten werden soll.

Die zweite Grundsatzfrage, die diskutiert wurde, war diejenige betreffend Artikel 18a. Hier haben wir in der Kommission zwei Meinungen. Die Meinung eines Teils der Kommission ist diejenige, dass wir seit 2016 – das war der erste Versuch, ein Tabakgesetz zu schaffen – versuchen, den Flickenteppich im Land zu ersetzen, indem wir einheitliche Lösungen haben. Wenn wir jetzt tatsächlich ein eidgenössisches Gesetz

AB 2021 N 1643 / BO 2021 N 1643

haben, wäre es natürlich keine gute Idee, mit diesem Artikel wieder alles in Richtung unterschiedliche Lösungen aufzutun, also dass beim Übertreten von Kantonsgrenzen andere Vorschriften gelten würden.

Die andere Meinung in der Kommission – diese vertritt die Mehrheit und ist auch die Mehrheitsempfehlung – ist diejenige, dass die Kantone tatsächlich die Möglichkeit haben sollen, weiter zu gehen, weil sie in unterschiedlichen Gebieten andere Verhältnisse haben, unterschiedlich reagieren und schlussendlich auch im Sinn des Föderalismus eigenständig entscheiden können sollen.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission, hier sowohl bei Artikel 18a, wo es um die Verkaufsförderung geht, wie auch bei Artikel 20, wo es um die kantonalen Kompetenzen geht, der Mehrheit zu folgen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Art. 18 Abs. 1ter

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 18 al. 1ter

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 18a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Hess Lorenz, de Courten, Dobler, Glarner, Gutjahr, Lohr, Nantermod, Rösti, Sauter, Schläpfer)

Abs. 1

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Glarner, Buffat, de Courten, Dobler, Gutjahr, Nantermod, Rösti, Sauter, Schläpfer)

Streichen

Art. 18a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Hess Lorenz, de Courten, Dobler, Glarner, Gutjahr, Lohr, Nantermod, Rösti, Sauter, Schläpfer)

A1. 1

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Glarner, Buffat, de Courten, Dobler, Gutjahr, Nantermod, Rösti, Sauter, Schläpfer)

Biffer

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Die Minderheit I (Hess Lorenz) betrifft nur Absatz 1; die Minderheit II (Glarner) beantragt, den ganzen Artikel zu streichen. Ich werde in einer ersten Abstimmung den Antrag der Mehrheit dem Antrag der Minderheit I gegenüberstellen und in einer zweiten Abstimmung das Resultat dem Antrag der Minderheit II.

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 15.075/23539)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 87 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 15.075/23540)

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 75 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 20

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Antrag der Minderheit

(Sauter, Buffat, de Courten, Dobler, Glarner, Gutjahr, Hess Lorenz, Lohr, Nantermod, Rösti, Schläpfer)
Festhalten

Art. 20

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Sauter, Buffat, de Courten, Dobler, Glarner, Gutjahr, Hess Lorenz, Lohr, Nantermod, Rösti, Schläpfer)
Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.075/23541)

Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 88 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Block 3 – Bloc

Sonstige Bestimmungen

Autres dispositions

de Courten Thomas (V, BL): Wir sind bei Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe abis. Diese Bestimmung ist eigentlich eine Konsequenz aus Artikel 3, den Sie bereits beschlossen haben. Dort haben Sie beschlossen, dass Sie neben den Tabakprodukten auch die Nikotinprodukte regulieren wollen.

Ich muss Ihnen einfach vorführen, dass Sie vor lauter gut gemeinter Tabakprävention hier jetzt in eine Regulierungswut verfallen, die beinahe schon absurd ist. Mit einem zusätzlichen Satz im Gesetz werden Sie mindestens vier Seiten neue Verordnungen und Artikel produzieren, die sich wiederum auf EU-Recht in noch viel grösserem Umfang abstützen werden. Die Warnhinweise, die auf den Zigarettenpackungen drauf sein müssen, kennen wir bereits. Das sind vier Seiten Verordnungen, die man einhalten muss. Hier wird bis ins kleinste Detail festgehalten, wie diese Warnhinweise aussehen müssen.

Genau diese Regulierungswut wollen Sie jetzt auch bei den Nikotinprodukten einführen. Es braucht einen kombinierten Warnhinweis. Der Warnhinweis muss mit einer Farbfotografie ergänzt werden, und es braucht einen zusätzlichen visuellen Hinweis zur Tabakprävention. Die Abbildung muss ungefähr 50 Prozent der Fläche des kombinierten Warnhinweises ausmachen. Der ergänzende Warnhinweis muss ungefähr 38 Prozent dieser Fläche ausmachen – nicht 39. Und wenn die Abbildung als Text gestaltet wird, so muss sie zusammen mit dem ergänzenden Warnhinweis ungefähr 88 Prozent der Fläche des kombinierten Warnhinweises bedecken. Der Rauchstopphinweis muss ungefähr 12 Prozent der Fläche des kombinierten Warnhinweises bedecken, wobei vernachlässigt wird, dass der Filter der geknickten Zigarette über den Rahmen hinausragt. Solche Details wollen Sie nun auch für alle Nikotinprodukte regulieren!

Es ist aber noch nicht zu Ende. Es gibt noch 33 Seiten EU-Recht, das Sie auch noch einhalten müssen. Dort wird unter anderem festgeschrieben, dass dieser Warnhinweis mindestens in der Schriftgrösse 6 publiziert werden muss. Der Zeichenabstand muss 10 sein. Der Zeilenabstand darf nicht mehr als 12 betragen. Sogar die Farbgebung ist vorgeschrieben: Sie dürfen nur Weiss oder Rot verwenden, wobei das Rot nur aus 100 Prozent Cyan und Magenta zusammengesetzt sein darf.

Wir sollten uns bei unserer Arbeit überlegen, was wir mit einem zusätzlichen Satz, der vielleicht gut gemeint, aber unnütz ist, tatsächlich auslösen.

Ich bitte Sie, diesen Artikel zu streichen.

AB 2021 N 1644 / BO 2021 N 1644

Glarner Andreas (V, AG): Ich rede zu Artikel 2 Absatz 4 bei den Ausnahmen: Bei der Verwendung elektronischer Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen entsteht kein Rauch. Der Schutz der Leute vor dem Passivrauchen macht hier also keinen Sinn. Insofern muss auch kein Personal davor geschützt werden. Diese Regelung müsste eigentlich gestrichen werden.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Nachdem seitens der Tabakgegner nun schon erreicht worden ist, dass sogar für die die Umgebung nicht belästigenden elektronischen Geräte, die man eigentlich im Restaurant freigeben könnte, separate Zonen mit entsprechenden Investitionskosten für die Restaurants eingerichtet werden müssen, müssen wir diese doch wenigstens zulassen. Die zu erreichende Förderung der Alternativprodukte, die ja deutlich weniger schädlich sind als das Original, das Zigarettenrauchen, würde sonst geradezu ungebührlich torpediert. Der Antrag der Minderheit entspricht der Fassung des Nationalrates und verhindert, dass ehemalige Raucher, die sich nun umgewöhnt und an elektronische Dinge gewöhnt haben, in verrauchte Fumoirs geschickt werden müssen, um rauchfreie Produkte konsumieren zu können. Die Fassung des Nationalrates stellt somit eine Kompromisslösung dar, die gesundheitspolitisch sinnvoll und vertretbar ist.

Mäder Jörg (GL, ZH): Es ist ganz klar: Bei den neuen Produkten sollte es ähnliche, gleichwertige Regeln für die Werbung geben wie bei den bestehenden. Daher ist es wichtig, dass bei Artikel 14 Absatz 1 der Buchstabe abis eingeführt wird. Es geht, im Block 2 habe ich es schon erwähnt, um eine konsistente Message, die bei der Bevölkerung ankommen soll.

Jetzt hat der Vertreter der Minderheit ein paar Details dieser Verordnung vorgelesen. Warum gibt es diese Details? Ganz einfach, weil die Branche sonst mit Schlaumeiereien kommt. Wie wäre es zum Beispiel mit einer 20-Punkte-Schrift in Weiss auf weissem Grund? Wenn die mit solchen Tricks kommen, muss man reagieren. Jeder Lehrer kann Ihnen bestätigen: Sobald Sie etwas sagen, kommen die Leute mit Schlaumeiereien, einer nach dem anderen. Entweder hat man eine Generalregel, mit der man willkürlich sagen kann, das sei eine Schlaumeierei, diese Antwort sei ungültig. Dieser Ansatz ist bei uns aber nicht möglich. Oder man muss es halt detailliert regeln. Wenn Sie sich über solche detaillierten Regeln wundern, dann fragen Sie die Branche, warum sie überall noch das kleinste bisschen Schleichweg ausnützen muss. Das ist das Problem.

Zum Passivrauchen: Ich bin ehemaliger ETH-Student. Mir wäre es noch so recht, wenn wir in diesem Rat ein bisschen wissenschaftlicher und präziser argumentieren würden. Und ja, ich kenne den Unterschied zwischen Rauch und Dampf. Ich bin gerne bereit, Sie in anderen Diskussionen an die wissenschaftliche Terminologie zu erinnern. Wir müssen hier aber klar sehen: Im Alltag, und wir machen es wahrscheinlich selber auch oft und die Bevölkerung erst recht, wird nur sehr vage zwischen Rauch und Dampf unterschieden. Wenn Sie hier diese Unterscheidung zum Hauptmerkmal erheben wollen, dann verstehen Sie nicht wirklich, wie das draussen in der Bevölkerung funktioniert.

Die wirklich überwiegende Mehrheit der Leute, mit denen ich spreche, ist unglaublich froh, dass wir die neuen Regeln für Restaurants, Unternehmen usw. haben, das heisst, dass diese Orte mittlerweile rauchfrei sind. Diese Leute würden die Intention, hier eine noch feinere Differenzierung in Räume für drei verschiedene Klassen usw. einzuführen, nicht verstehen.

Die Message sollte klar sein: Der Default ist die saubere, klare Luft. Dort, wo es möglich ist, gibt es ein Fumoir für Raucher, wobei der beste Ort für Raucher – und das sagen selbst viele Raucher – ohnehin draussen an der frischen Luft ist. Denn Raucher haben es erst recht nötig, mehr frische Luft einzutauen.

Ich bitte Sie also, bei beiden Abstimmungen zu diesem Block bei der Mehrheit zu bleiben, sprich bei der ständerätslichen Variante.

Prelicz-Huber Katharina (G, ZH): Nach dem Votum von Kollege de Courten möchte ich einfach noch einmal daran erinnern, dass es beim vorliegenden Entwurf um Schutz geht, unter anderem um Schutz vor Werbung und Passivrauchen für unsere jungen Menschen und besser auch noch für andere.

Mein Vorredner hat es ausgeführt, und wir könnten das ja auch positiv werten: Leider sind wir konfrontiert mit einer unglaublichen Fantasie der Tabakindustrie, immer wieder etwas Neues zu kreieren, sowohl bei den Produkten, die dann selbstverständlich als supergesund bzw. je neuer, je gesünder angepriesen werden, wie auch bei der Umgehung der Vorschrift, dass es sinnvolle Warnhinweise geben müsste; der Kollege hat vorhin das Beispiel schlechter Absicht durch Verwendung von weisser Schrift auf weissem Hintergrund erwähnt. Sie haben die 6 Punkte erwähnt. Schon bei einer Schrift mit 6 Punkten brauchen viele eine Lesebrille, um diese überhaupt lesen zu können. Wenn die Schrift noch kleiner wäre, könnten wir den Text wegen Unlesbarkeit auch weglassen. Das ist die Problematik – eine Industrie, die versucht, alles zu umgehen. Deshalb muss es reguliert werden.

Für uns ist ebenfalls klar: Es braucht eine Gleichbehandlung aller Produkte, egal wie sie genannt werden, ob sie als gesund oder weniger gesund bezeichnet werden. Wir wollen vor allem keine Werbung, und wenn es sie schon gibt, dann soll sie so stark reguliert sein wie möglich, damit möglichst wenig Jugendliche damit in Berührung kommen. Wir haben die Bestimmungen ja schon aufgeweicht, sollten das aber nicht noch einmal mehr tun.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Deshalb ist es selbstverständlich, dass die Warnhinweise in Artikel 14 auch bei Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch gelten müssen. Gerade diese sind nicht weniger ungesund als eine Zigarette und machen ebenfalls stark abhängig. Es gibt also keinen Grund für eine andere Behandlung. Deshalb sind wir hier ebenfalls bei der Mehrheit.

Auch bei Artikel 2 Absatz 4 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen wollen wir keine Aufweichung, egal wie sogenannt gesund oder weniger schädlich die elektronischen Zigaretten sind. Wir wollen den Leuten die Situation, dass die einen dürfen und die anderen nicht, nicht zumuten. Das geht in der Praxis nicht. Deshalb sind wir auch da klar bei der Mehrheit. Selbstverständlich können in gewissen Verkaufslokalen Ausnahmen vorgesehen werden, sonst aber nicht.

Deshalb ist von uns aus klar: Zustimmung zum Antrag der Mehrheit! Die Schweiz ist ja bei diesem Thema immer noch nicht wirklich WHO-konform.

Feri Yvonne (S, AG): Auch ich spreche zu den beiden Minderheiten und beginne mit der Minderheit de Courten. Wir haben es gehört, bei diesem Artikel geht es um die Warnhinweise auf den Verpackungen von Produkten. Der Ständerat hat eine Präzisierung angebracht, dass die Warnhinweise auch auf der Packung von Nikotinprodukten zum oralen Gebrauch anzubringen sind. Beide Räte waren bislang damit einverstanden, dass Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch in den Geltungsbereich des Tabakproduktegesetzes aufzunehmen seien. Wir haben in Artikel 3 dieses Gesetzentwurfes die Definition vorgenommen. Also ist es nun eine logische Folgerung, welche der Ständerat glücklicherweise erkannt hat, dass die Warnhinweise auch auf die Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch anzuwenden sind. Mit dieser kleinen, aber feinen Ergänzung decken wir die Möglichkeit der Warnhinweise auf allen Nikotinprodukten ab, was sich dann korrekt durch das ganze Gesetz hindurchzieht.

Ich erinnere gerne nochmals kurz daran, dass verschiedene Produkte auf dem Markt sind, welche insbesondere Jugendliche konsumieren, und es deshalb von sehr hoher Wichtigkeit ist, sie an die Gefahren zu erinnern, und zwar über alle gesundheitsschädlichen Produkte hinweg. Die Minderheit de Courten möchte diesen wichtigen Zusatz des Ständerates streichen.

Die SP-Fraktion bittet Sie, dem Ständerat zu folgen und die Minderheit de Courten abzulehnen.

Ich komme zur Minderheit Glarner. Unser Rat hat beim Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen die Absätze 4 bis 6 mit 109 zu 75 Stimmen bei 7 Enthaltungen eingefügt. Dadurch wird die Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten Zonen von

AB 2021 N 1645 / BO 2021 N 1645

Restaurants, Hotels und spezialisierten Verkaufsgeschäften erlaubt. Der Ständerat hat diese Ausnahmen seiterseits mit 39 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen gestrichen.

Für den Wirt oder die Wirtin dürfte es tatsächlich schwierig sein, verschiedene Zonen für verschiedene Produkte einzurichten. Das ist von der Infrastruktur her nicht überall möglich.

Es muss auch eine Produktenkontrolle durchgeführt werden, denn auch elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen enthalten Giftstoffe und belasten die Umgebungsluft; das haben wir heute schon mehrmals gehört. Zudem ist es erwiesen, dass aus dem Dampf elektronischer Zigaretten Nikotin inhaliert wird und er daher schädlich ist.

Die Festlegung einer Zone, die nicht geschlossen ist, bietet keinen ausreichenden Schutz für die Kundschaft und ebenso wenig für die Mitarbeitenden der jeweiligen Betriebe. Wenn Betriebe jedoch bereit sind, spezielle Räume zu schaffen und die Kundschaft und die Mitarbeitenden vor dem Passivrauchen zu schützen, und wenn die Passivrauchschutz-Verordnung eingehalten wird, dann wird es erlaubt. Diese Regelung wird gesellschaftlich heute sehr gut akzeptiert. Es gibt bereits einige Kantone, welche das Rauchverbot im öffentlichen Raum auf elektronische Zigaretten und weitere ähnliche Produkte ausgedehnt haben. Das erscheint uns als der richtige Weg.

Die SP-Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit Glarner ab und bittet Sie, das auch zu tun und somit dem Ständerat zu folgen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Dans ce dernier bloc, vous traitez de deux éléments. D'une part, d'une mise en garde spéciale pour les produits nicotiniques à usage oral sans tabac. J'aimerais vous inviter sur ce point à suivre la majorité de votre commission. Il est nécessaire, du point de vue du Conseil fédéral, de prévoir une mise en garde spéciale pour ces produits. D'autre part, cela concerne les zones déterminées pour l'usage des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer dans les hôtels et les restaurants. C'est une modification que le Conseil des Etats a rejetée et que la majorité de votre commission propose également



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



désormais de rejeter. Cela nous paraît être une bonne idée que de procéder de la sorte, parce que non seulement la mesure est extrêmement difficilement praticable, mais aussi parce que cela va à l'encontre d'un système – les fumoirs – qui aujourd'hui fonctionne vraiment bien, qui a fait ses preuves et qui permet de déterminer précisément quelles règles prévalent, sans compter que nous n'avons pas encore assez de recul sur l'utilisation des cigarettes électroniques pour pouvoir prétendre qu'elles ne posent pas de problème dans des espaces ou zones qui ne seraient pas fermées.

Il nous semble que la situation actuelle convient, elle convient même bien, et dans ces conditions nous aimeraisons vous inviter, pour ce bloc, à soutenir sur toute la ligne la position de la majorité de la commission.

Hess Lorenz (M-E, BE), für die Kommission: Wir sind zum einen beim Tabakproduktegesetz, zum andern beim Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. Bei letzterem befinden wir uns konkret bei Artikel 2, wo es – ein bisschen profan ausgedrückt – um die Frage geht, ob man Erhitzungs- oder E-Produkte in gewissen Teilen von Gaststätten einfach so konsumieren können soll. Hier gibt es nämlich auch die Meinung, dass der Ausstoss von Dampf oder von dem, was überhaupt noch ausgestossen wird, für die Nichtraucher eigentlich unschädlich sei. Diesbezüglich gibt es eine starke Meinung dagegen.

Deshalb ist die Frage, ob man spezielle Zonen wirklich so einrichten kann, dass der Passivrauchschutz noch gewährleistet ist. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist – wenn man die Produkte zum Erhitzen bzw. die E-Produkte als Produkte anschaut, die zum Um- und Aussteigen dienen –, die Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin dazu zu zwingen, in ein "normales" Fumoir zu gehen, wo sie dann eben wieder dem normalen Rauch ausgesetzt sind.

Diese Diskussion haben wir geführt. In der Mehrheit der Kommission hat schliesslich die Meinung überwogen, dass eine Umsetzung in der Praxis relativ kompliziert wäre, wenn spezielle Zonen geschaffen werden müssten. Sind das dann andere Fumoirs? Und wer kontrolliert letztlich, wer in welcher Zone was konsumiert? Diese Meinung hat schlussendlich überwogen.

Deshalb empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit, die Minderheit Glarner zu Artikel 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen abzulehnen.

Zu Artikel 14 des Tabakproduktegesetzes betreffend Warnhinweise: Wie immer waren in der Debatte die Meinungen über die effektive Wirksamkeit dieser Warnhinweise natürlich geteilt. Man kann da also geteilter Meinung sein. Letztlich ist es aber so, dass die Mehrheit der Kommission der Meinung ist, dass die Warnhinweise einheitlich gehandhabt werden sollten, wenn sie schon vorgeschrieben sind. Das heisst, schlussendlich sollte bei allen Nikotinprodukten mehr oder weniger dieselbe Warnung auf der Packung angebracht werden. Zum Hintergrund: Wir haben in der vorherigen Runde beschlossen, dass zumindest die Hinweise auf die Zutaten, bei denen auch eine Riesendeklaration vorgesehen war, nicht auch noch aufgeführt werden müssen, sondern eben "nur" noch die Warnhinweise gemäss dem Vorschlag, der hier dem Antrag der Mehrheit entspricht. Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen.

Roduit Benjamin (M-E, VS), pour la commission: Dans ce dernier bloc, nous comptons encore deux divergences, l'une où la commission vous prie de vous rallier à la position du Conseil des Etats, l'autre où il s'agit de maintenir notre décision.

La première divergence concerne l'article 14 alinéa 1 lettre a bis et semble plus formelle que matérielle. Les deux chambres ont accepté, à l'article 3 lettre d, d'élargir la définition des produits à usage oral à tous les produits nicotiniques, y compris ceux qui ne contiennent pas de tabac. Cette modification nécessite deux adaptations de la loi. Premièrement, il a fallu inclure ces produits nicotiniques sans tabac dans la définition des produits du tabac à l'article 3 lettre a, sinon une grande partie des articles de la loi n'aurait pas été applicable à ces produits. Cette modification n'a été contestée ni par le Conseil des Etats ni par notre commission. Deuxièmement, il a fallu compléter la liste des mises en garde à l'article 14 pour qu'il y ait aussi une mise en garde pour cette nouvelle catégorie de produits que sont les produits nicotiniques à usage oral sans tabac. Une minorité de Courten, écartée par 17 voix contre 5, estime qu'il n'y a pas lieu de prévoir une mise en garde séparée telle que l'a voulue le Conseil des Etats pour ces produits et craint, si nous avons bien compris, que cette liste ne se rallonge.

La deuxième divergence, nous la trouvons à l'article 2 alinéa 4 de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. Tout en autorisant, contrairement au Conseil des Etats, l'usage de la cigarette électronique et des produits du tabac à chauffer dans des zones déterminées des magasins de vente spécialisés, par exemple pour les tester, la majorité de la commission vous invite à biffer cette autorisation pour les restaurants et les hôtels. En cela, par 12 voix contre 10 et 1 abstention, elle suit cette fois l'avis du Conseil des Etats, estimant que la protection de la clientèle, mais aussi des employés, contre le tabagisme passif, largement



AMTLLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



acceptée par la population aujourd'hui, doit être absolument préservée.

De plus, on réintroduirait une habitude de consommation dans les lieux publics, ce qui créerait une fausse incitation auprès des jeunes. Les arguments liés à la difficulté d'aménager des espaces conformes à l'ordonnance sur la protection contre le tabagisme passif n'ont pas été minimisés par la commission.

Enfin, plusieurs cantons, comme le Valais, Genève, Berne et Neuchâtel, ont déjà étendu l'interdiction de fumer dans les lieux publics aux cigarettes électroniques et autres produits similaires.

La minorité Glarner propose au contraire de maintenir la position de notre conseil en réfutant le fait que les cigarettes électroniques puissent avoir un lien avec le tabagisme passif.

Encore une remarque complémentaire relative à l'article 49: le rajout par le Conseil des Etats du lien entre l'initiative populaire et le contre-projet indirect, que constitue désormais la présente

AB 2021 N 1646 / BO 2021 N 1646

loi, a été accepté par 14 voix contre 9 et 1 abstention. Aucune minorité n'a été déposée.

En conclusion, la majorité de la commission vous invite pour ces deux divergences à vous rallier aux positions du Conseil des Etats.

Art. 14 Abs. 1 Bst. abis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(de Courten, Glarner, Gutjahr, Rösti, Schläpfer)

Streichen

Art. 14 al. 1 let. abis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(de Courten, Glarner, Gutjahr, Rösti, Schläpfer)

Biffer

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.075/23542)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 17 Abs. 1 Bst. c-e; 49 Abs. 1bis, 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 17 al. 1 let. c-e; 49 al. 1bis, 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1 Art. 73 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2021 • Vierte Sitzung • 16.09.21 • 08h00 • 15.075
Conseil national • Session d'automne 2021 • Quatrième séance • 16.09.21 • 08h00 • 15.075



Ch. 1 art. 73 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 2

Antrag der Mehrheit

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5, 6

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Glarner, Bircher, Buffat, de Courten, Dobler, Gutjahr, Nantermod, Sauter, Schläpfer)

Abs. 4

Festhalten

Ch. 2 art. 2

Proposition de la majorité

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5, 6

Maintenir

Proposition de la minorité

(Glarner, Bircher, Buffat, de Courten, Dobler, Gutjahr, Nantermod, Sauter, Schläpfer)

Al. 4

Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 15.075/23543)

Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

(2 Enthaltungen)